

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (kurz: Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) trat am 1. April 2000 in Kraft. Mit dem EEG, welches das bis dahin geltende Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) ablöste, wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel verfolgt, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen. Namentlich soll entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens verdoppelt werden. Das EEG regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom aus Wasser- und Windkraft, aus solarer Strahlungsenergie, aus Deponie- und Klärgas, aus Biomasse sowie aus Geothermie (Erdwärme) und Grubengas.

Zu den vorherigen Regelungen des StrEG

Das StrEG führte zu einer spürbaren Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Stromversorgung. Es enthielt bereits einen Anspruch von Anlagenbetreibern, den von ihnen aus regenerativer Energie (Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas, Biomasse) gewonnenen Strom in das lokale Elektrizitätsnetz einzuspeisen und dafür eine gesetzlich festgelegte Mindestvergütung vom abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) zu erhalten. Diese bewegte sich zwischen 65% und 90% des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde (jeweils für das vorletzte Kalenderjahr) aus der Stromabgabe der EltVU an alle Letztverbraucher. Um die Belastung der EltVU durch die Vergütungspflicht in Grenzen zu halten, wurde der Umfang der Abnahmepflicht als Härteklausel Ende April 1998 präzisiert. Die Härteklausel begrenzte die Belastung des abnahmepflichtigen EltVU auf 5% des im Kalenderjahr insgesamt über sein Versorgungsnetz abgesetzten Stroms (sog. Deckelung). Wurde dieser Betrag überschritten, war der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem aufnehmenden EltVU die Mehrkosten für die Kilowattstunden zu erstatten, die über diesen 5%-igen Anteil hinausgingen. Diese Erstattungspflicht endete, wenn wiederum 5% des Gesamtstromabsatzes im Gebiet des vorgelagerten Netzbetreibers erreicht waren.

Zur Notwendigkeit einer Neuregelung

Der Gesetzgeber initiierte eine Neuregelung insbesondere aufgrund der zu erwartenden drastischen Reduzierung der Mindestvergütungen infolge sinkender Strompreise. Diese sind das Ergebnis der Liberalisierung des Strommarktes und des sich damit zunehmend verschärfenden Wettbewerbs. Darüber hinaus waren die sich abzeichnende Behinderung des weiteren Ausbaus regenerativer Energie - vor allem der Windenergie im norddeutschen Raum - aufgrund der Deckelung sowie zunehmende Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelungen des StrEG mit dem Gemeinschafts- und Verfassungsrecht für eine Neuregelung ausschlaggebend.

Zu einigen Elementen der Neuregelung

Die Koppelung der Mindestvergütungssätze an die Entwicklung der Stromerlöse wurde zugunsten **fester Vergütungssätze** abgelöst. Den Vergütungshöhen wurde das Prinzip zugrunde gelegt, bei rationeller Betriebsführung den wirtschaftlichen Betrieb der verschiedenen Anlagentypen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich zu ermöglichen. Deutlich erhöht wurde der Vergütungssatz für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Für Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas, Biomasse und Geothermie wurde die Höhe der Vergütung nach der Größe der jeweiligen Erzeugungsanlage gestaffelt. Eine zeitliche Degression der Vergütungssätze für Neuanlagen, die ab dem 1.1.2002 eingreift, ist für Energie aus Windkraft, Biomasse und solarer Strahlungsenergie vorgesehen. Im Falle der Vergütungssätze für Windenergie erfolgt sowohl eine zeitliche als auch eine standortbezogene

Differenzierung. Mit Ausnahme der Wasserkraft sind die Vergütungszahlungen auf 20 Jahre befristet.

Überblick über die Mindestvergütungssätze für Strom aus ...
(Pfennig je Kilowattstunde)

Wasserkraft Deponiegas Grubengas Klärgas	Windkraft	Geothermie	Biomasse	Solarenergie
13 – 15*	12,1 – 17,8**	14 – 17,5*	17 – 20*	99

Abhängig von *Leistungsklassen **Laufzeit/Standort

Die Härteklausele wurde durch eine **bundesweite Ausgleichsregelung** ersetzt. Im Ergebnis werden so alle EltVU, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und –vergütung verpflichtet.

Anlagen von EltVU wurden in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

Das EEG trifft – im Gegensatz zum StrEG – **eine Regelung über die Kostentragung für Netzanschluss und –ausbau.**

Zur Biomasseverordnung

Da der Begriff Biomasse sehr weitgehend ist, soll eine Verordnung klarstellen, welche der im Anwendungsbereich des EEG liegenden Stoffe und technischen Verfahren bei der Stromerzeugung eingesetzt werden dürfen. Zurzeit befindet sich diese Verordnung noch im Zustimmungsverfahren bei Bundestag und Bundesrat.

Zur rechtlichen Diskussion

Gegen das StrEG wurden zahlreiche Einwände in gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Hinsicht erhoben, die teilweise auf das EEG übertragen wurden. So nahm beispielsweise in der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zum EEG am 14. Februar d.J. die Frage, ob die Regelungen des EEG mit dem EU-Beihilferecht in Einklang stehen, breiten Raum ein. Diese Diskussion fand ihren Niederschlag auch in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Eine Klärung der vielfältigen rechtlichen Fragen muss letztendlich den Gerichten überlassen werden.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie

Über die Förderung erneuerbarer Energien wird auch auf europäischer Ebene diskutiert. So wurde der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterbreitete „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ dem Energierat Anfang Mai d.J. vorgelegt. Der Vorschlag, der den einzelnen Mitgliedstaaten weitgehende Selbständigkeit in der Gestaltung der Förderung einräumt, wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Energie verhandelt. Die Bundesregierung setzt sich bei diesen Verhandlungen insbesondere für die Absicherung des EEG ein.

Quellen:

- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 14/2341 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes, BT-Drucksache 14/2776, 23.2.2000.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2000) 279 endgültig, 10.5.2000.
- Oschmann, Volker, Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 2000, S. 460-464.
- Raabe, Marius/Meyer, Niels, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, in: NJW, 2000, S. 1298-1301.

Bearbeiter: gepr. Rechtskandidat Andreas Hammes/ORR'n Katharina Ermtraud, Fachbereich V, Wirtschaft und Technologie, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tourismus, Angelegenheiten der neuen Länder, Tel. 25767